

Absender
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Drucksachen-Nr.

0291/2026

öffentlich

Antrag

der CDU-Fraktion

**zur Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung
am 28.04.2026**

Tagesordnungspunkt

**Antrag der CDU-Fraktion vom 04.04.2026 - Maßnahmen zur
Verbesserung der Sicherheit, Ordnung und des Natur- und
Wildschutzes im Bereich Diepeschrather Wald / Nußbaumer Wald**

Inhalt:

Der Antrag der CDU-Fraktion ist dieser Vorlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt

1. Im Bereich des Diepeschrather Waldes, insbesondere im Umfeld der Badstraße, sowie im Nußbaumer Wald einschließlich der jeweiligen Naturschutzgebiete verstärkt ordnungsbehördliche Kontrollen und Begehungen durchzuführen, insbesondere im Hinblick auf
 - a. die Einhaltung der Leinen- und Maulkorbpflichten nach dem Landeshundegesetz NRW,
 - b. die Gefahrenabwehr zum Schutz von Waldbesuchern,
 - c. den Schutz von Wildtieren sowie
 - d. ordnungswidriges Verhalten im Zusammenhang mit Vermüllung;
2. zu prüfen, wie die Beschilderung in den betroffenen Waldgebieten verbessert und eindeutiger gestaltet werden kann;
3. zu prüfen, ob Hundehalter bereits bei der Anmeldung ihrer Hunde gezielter über bestehende Pflichten und Verhaltensregeln in besonders sensiblen Bereichen informiert werden können, etwa durch geeignete Informationsmaterialien;
4. dem zuständigen Fachausschuss über die festgestellten Ergebnisse, die getroffenen Maßnahmen sowie deren Wirkung zu unterrichten.

Darüber hinaus wird die Verwaltung gebeten zu prüfen, ob die Errichtung eines angemessenen ausgestatteten Hundeauslaufplatzes im Bereich der Hundewiese am Kombibad Paffrath grundsätzlich geeignet wäre, zur Entschärfung der geschilderten Problemlage beizutragen, und welcher Voraussetzungen hierfür erfüllt sein müssten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zum Antrag der CDU-Fraktion vom 04.04.2026 betreffend Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit, Ordnung und des Natur- und Wildschutzes im Bereich Diepeschrather Wald / Nußbaumer Wald nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Nach § 2 Abs. 3 Satz 2 des Landesforstgesetzes (LFoG) NRW müssen Hunde im Wald nur außerhalb der Wege angeleint werden; auf den Wegen selbst besteht nach dem LFoG NRW keine Anleinpflcht. Ein Verstoß hiergegen ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 LFoG NRW, die gemäß § 70 Abs. 4 i.V.m. § 61 LFoG NRW vom Landesbetrieb Wald und Holz als unterer Forstbehörde verfolgt wird. Soweit Hunde außerhalb der Wege unangeleint geführt werden, ist damit grundsätzlich die Forstbehörde und nicht die örtliche Ordnungsbehörde für die Ahndung von Verstößen zuständig (vgl. hierzu auch OVG NRW, Beschluss vom 20. Juli 2012 – 5 A 2601/10 –). Die forstrechtliche Regelung zur Anleinpflcht im Wald ist in diesem Kontext als abschließend zu qualifizieren. Die Forstbehörde ist als Sonderordnungsbehörde mit den Befugnissen nach dem Ordnungsbehördengesetz ausgestattet und insoweit ausschließlich zuständig, soweit es um waldbezogene Gefahren bzw. Verstöße geht. Dies gilt auch dann, wenn entgegen § 6a Abs. 1 LFoG NRW Abfälle zur Beseitigung im Wald fortgeworfen oder außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Anlein- oder Maulkorbpflichten, die einer ordnungsbehördlichen Kontrolle und Ahndungsmöglichkeit der Stadt unterliegen, können sich in Waldgebieten (nur) in speziellen Fällen aus dem Landeshundegesetz (LHundG NRW) ergeben. Für als gefährlich eingestufte Hunde (§ 3, § 5 Abs. 2 LHundG NRW) gilt eine weitgehende gesetzliche Anleinpflcht außerhalb eines befriedeten Besitzums, also sobald der Hund das gesicherte eigene Grundstück verlässt. Große Hunde (§ 11 Abs. 1 und Abs. 6 LHundG NRW) mit einer Widerristhöhe von mind. 40 cm oder mind. 20 kg Gewicht unterliegen einer besonderen Leinenpflcht lediglich außerhalb eines befriedeten Besitzums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen. Der bloße Umstand „Wald“ begründet im LHundG NRW keine eigene, allgemeine Anleinpflcht für große Hunde, wenn es sich nicht um öffentliche Straßen, Wege oder Plätze innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils handelt. Daneben gilt jedoch die bereits genannte Vorschrift des § 2 Abs. 3 Satz 2 LFoG NRW, wonach im Wald nur außerhalb von Wegen eine Anleinpflcht besteht. Diese forstrechtliche Regelung mit der Zuständigkeit der Forstbehörde für die Ahndung von Verstößen wird durch das LHundG NRW nicht verdrängt.

Ungeachtet dessen wird die Ordnungsbehörde gerne – insbesondere auch auf den Zuwegungen zu den genannten Waldgebieten – in den kommenden Wochen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Personalkapazitäten eine erhöhte Präsenz zeigen und Hinweise über Verstöße an die zuständige Forstbehörde weiterleiten. Bei der Anmeldung von Hunden können die Halterinnen und Halter mit Hilfe eines Flyers nochmals kompakt über bestehende Pflichten und Verhaltensregeln (auch) in besonders sensiblen Bereichen informiert werden. Die Verwaltung wird die diesbezügliche Anregung unmittelbar aufgreifen. Zudem ist im weiteren Verlauf des Jahres ein spezieller Hundeaktionstag der Ordnungsbehörde und dem Stadtordnungsdienst zwecks weiterer Aufklärung der bestehenden Pflichten von Hundehalterinnen und Hundehaltern geplant.

Die Verwaltung wird sich im Übrigen den weiteren noch verbleibenden Fragen und Prüfaufträge annehmen und in einer der nächsten Fachausschusssitzungen hierüber berichten.